

Streitwert der Auflassungsklage

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ernst-Michael Ehrenkönig, Berlin

Am 12.08.2004 hat das Brandenburgische Oberlandesgericht¹ entschieden, dass sich der Streitwert bei einer Auflassungsklage nicht nach dem Wert des Grundstücks, sondern nach dem Wert der streitigen Gegenforderung richtet. Im vorliegenden Fall beehrten die Erwerber die Auflassung des erworbenen Grundstücks. Das LG Neuruppin setzte diesen Wert zugrunde. Auf die Beschwerde urteilte das Brandenburgische Oberlandesgericht, dass nur der Restkaufpreis (die letzte noch nicht beglichene Rate) als Streitwert anzusetzen sei. Hierbei stützte es sich auch auf eine Entscheidung des Kammergerichts², die vom Bundesgerichtshof³ bestätigt wurde.

¹AZ: 11 W 53/04 (am 06.09.2004 noch nicht veröffentlicht)

²NJW-RR 2003, 787 (Beschluss vom 23.08.2002 - 12 W 202/02)

³NJW 2002, 684 (Beschluss vom 06.12.2001 - VII ZR 420/00)